



II-9082 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7264/l-Pr 1/93

4058/AB

1993-03-12

zu 4102/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

w i e n

zur Zahl 4102/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stojsits, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Fall Oberschlick (OGH vom 17.09.1992, 12 Os 24, 25/92), gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Maßnahmen haben Sie aus Anlaß des Straßburger Gerichtsurteiles vom 23. März 1991 in der Causa Oberschlick für Österreich ergriffen, um die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gerügteten Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK)
  - a) im Einzelfall zu beenden und
  - b) dafür zu sorgen, daß die Gerichte solche Verletzungen in Zukunft nicht wieder verüben, sondern konventionskonform urteilen werden?
2. Welchen Sinn soll es haben und stellt es Ihrer Meinung nach nicht bereits eine Verletzung der Einhaltungsverpflichtung nach Artikel 53 MRK dar, wenn das vom Artikel 52 mit endgültiger Autorität ausgestattete Urteil des EGMR von einem inländischen - und sei es vom "obersten" - Gericht einer Revision unterzogen wird?
3. Welche Maßnahmen werden Sie angesichts der - moderat

- 2 -

formuliert - eigenwilligen Rechtsprechung des OGH ergreifen, um

a) die Einhaltung von Urteilen des EGMR, aber auch anderer gesetzlich legitimierter internationaler Gerichtshöfe, zu gewährleisten (etwa durch Ergänzung der StPO um eine ausdrückliche Bestimmung über das Bestehen und die Art der Bindungswirkung von Entscheidungen des EGMR);

b) die Einhaltung des Oberschlick-Urteils nun doch noch - und gegen das rechtswidrige OGH-Erkenntnis - (etwa durch Statuierung einer rückwirkenden Geltung der sub a genannten Bestimmung) durchzusetzen?

4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit die Gerichte in Zukunft

a) davon Abstand nehmen, "Wahrheitsbeweise" für Werturteile zu verlangen, aber auch  
b) davon Abstand nehmen, wegen des vom EGMR in den Fällen Lingens und Oberschlick ausgesprochenen Verbots für die Forderung von Wahrheitsbeweisen für Werturteile dazu überzugehen, statt dessen halt inkriminierte Werturteile von - unbestrittenen oder bewiesenen oder beweisbaren - Tatsachen zu isolieren und mit Verwendung außergesetzlicher Begriffsbildungen wie "formale Ehrenbeleidigung" oder "Wertungsexzeß" zu verurteilen? Oder wird das Bundesministerium für Justiz in Zusammenwirken mit dem OGH zur Herstellung der Rechtssicherheit bei öffentlichen Äußerungen Merkblätter mit Angaben über die in allen öffentlich diskutierbaren Zusammenhängen gerichtlich zulässigen Wertungsspielräume herausgeben?

5. Wie erklären Sie sich, daß die Generalprokuratur im Jahre 1985 trotz damals schon völlig eindeutigen Vorliegens aller vom EGMR 1991 gerügten Menschenrechtsverletzungen - die allesamt zugleich nach inneröster-

- 3 -

reichischem Recht Verfassungsbrüche darstellen  
- keinen Anlaß zu einer Nichtigkeitsbeschwerde zur  
Wahrung des Gesetzes gefunden hat? Und welche Maß-  
nahmen werden Sie daher treffen, damit die General-  
prokurator ihrer pflichtgemäßen Ermessenspflicht zu  
einem Einschreiten in Fällen eindeutiger Gesetzesver-  
letzungen durch Gerichte in Hinkunft nachkommen wird;  
auch um den Ruf Österreichs vor dem mit jeder neuer-  
lichen Verurteilung vor einem internationalen Gericht  
verbundenen Schaden zu bewahren, aber vor allem, um  
der Bevölkerung vor österreichischen Gerichten gesetz-  
mäßige Zustände zu gewährleisten?

6. Die Anfragestellerin entnimmt der Zeitschrift "Juridicum" (4/92, Seite 10), daß der vorsitzende Richter im Zuge der mündlichen Urteilsbegründung folgendes erklärt haben soll: "Die im Verbotsgebot sowie im Staatsvertrag festgelegte Distanzierung Österreichs vom Nationalsozialismus ist eine qualifizierte und wird von allen im Parlament ver- tretenen Parteien getragen; schon aus diesem Grunde ist der Vorwurf einer nationalsozialistischen Gesin- nung oder Wiederbetätigung jedenfalls unzulässig ..." Mit welchen Maßnahmen werden Sie verhindern, daß im In- und Ausland weiterhin der Eindruck entsteht, österreichische Gerichte benützten Staatsvertrag und Verbotsgebot - abgesehen von den wenigen spektakuläreren Bekenntnis-Neonazi - dazu, nicht die Demokratie vor Wiederbetätigung, sondern diese vor dem Verdacht der Wiederbetätigung zu schützen?
7. Wie erklären Sie sich, daß der Vertreter der General- prokurator in der öffentlichen Verhandlung am Ge- richtstag des 17. September 1992 vor dem Senat 12 des OGH erklärt hat, daß "das jetzige Flüchtlingselend" die nach den Ferststellungen der beiden Untergerichte

- 4 -

ausländerfeindliche Äußerung des gleichwohl im nationalen Verfahren obsiegenden Privatklägers "geradezu harmlos" mache? Ist denn die vom damaligen Generalsekretär der FPÖ im Jahre 1983 öffentlich geforderte Förderung der Abtreibung ungeborener Gastarbeiterkinder nach der amtlichen Meinung höchster Justizfunktionäre tatsächlich deswegen "geradezu harmlos" geworden und wäre eine solche Forderung heute weniger rassistisch, weil bereits Geborene heute in Europa von rassistischen Angriffen ins Flüchtlingselend gestoßen wurden und werden? Oder war nicht vielmehr jene Forderung des damaligen Generalsekretärs der FPÖ ein früher, damals verfrühter Vorbote jenes ethnischen Reinheitswahns, der sich in unserer Nachbarschaft austobt und auch in unserem Lande wiederbetätigen möchte - ich brauche wohl nicht an einschlägige Vorstöße heutiger FPÖler eigens zu erinnern. Und hat der Vertreter der Generalprokuratur, der vor dem OGH keinerlei unterstützende Ausführungen für die doch von ihm zu vertretende schriftliche Nichtigkeitsbeschwerde fand, seiner Dienstpflicht genügt - oder hat er damit die an der Eigenwilligkeit des 12. Senates gescheiterte Bemühung der Republik zur Einhaltung des EGMR-Erkenntnisses gemäß Artikel 53 MRK zu einem nur scheinbaren, unernst gemeinten Akt herabgesetzt und die Republik einer internationalen Lächerlichkeit ausgesetzt?

8. Auf welche Weise verantwortet sich die Republik Österreich gegenüber dem Europarat? Hat das Ministerkomitee des Europarates bisher irgendwelche Schritte zum Zwecke der ihm vom Artikel 54 MRK aufgetragenen Überwachung der Durchführung von EGMR-Entscheidungen gesetzt und wie ist, gegebenenfalls, der Wortlaut des bisherigen Notenwechsels mit dem Ministerkomitee bzw

- 5 -

dem vermutlich von ihm betrauten Menschenrechtsdirektor? Haben die zuständigen Organe der Republik a) die Ambition und sind sie b) aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage überhaupt imstande, weitere internationale Blamagen zu vermeiden, wenn ja, c) wie, wenn a) ja, b) nein, so ersuche ich um Beantwortung der Frage, d) welche Maßnahmen ins Auge gefaßt sind, um die gegenwärtige Rechtslage an die aktuelle Erfordernis anzupassen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1a) und 8:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit Urteil vom 23. Mai 1991 einstimmig festgestellt, daß im zweiten Rechtsgang des gegen den Beschwerdeführer Gerhard Oberschlick geführten Strafverfahrens mit Rücksicht auf die fehlende Unparteilichkeit des Oberlandesgerichtes Wien die Bestimmungen des Art 6 Abs 1 MRK verletzt worden sind, jedoch eine solche Verletzung nicht in bezug auf das Verfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien vorliegt. Mit 16 zu 3 Stimmen kommt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte weiters zum Ergebnis, daß das gegenständliche Strafverfahren die Rechte des Beschwerdeführers nach Art 10 MRK verletzt hat. Die Republik Österreich wurde gemäß Art 50 MRK verpflichtet, dem Beschwerdeführer S 18.123,84 an Vermögensschaden und S 85.285,-- an Kosten und Auslagen zu ersetzen. Die übrigen Ansprüche des Beschwerdeführers wurden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abgewiesen.

Gerhard Oberschlick wurde der zuerkannte Betrag in der Höhe von S 107.408,84 am 31. Juli 1991 überwiesen.

- 6 -

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 23. Mai 1991 war gemäß Art 54 MRK Gegenstand der 459. (Juni 1991), 466. (November 1991), 475. (Mai 1992) und 483. (November 1992) Sitzung des Ministerdelegiertenkomitees des Europarates. In der 483. Sitzung des Ministerdelegiertenkomitees des Europarates hat der österreichische Vertreter dem Direktor für Menschenrechte des Europarates eine Ausfertigung des Urteils des Obersten Gerichtshof vom 17. September 1992 überreicht und darauf hingewiesen, daß der Oberste Gerichtshof den Fall unter dem Gesichtspunkt der Rechtslage ausschließlich zur Zeit der Fällung des Urteils erster Instanz am 11. Mai 1984 geprüft hat. Der Direktor für Menschenrechte des Europarates erklärte, dieses Urteil ausführlich studieren und dann dazu Stellung nehmen zu wollen. Der Vorsitzende des Ministerdelegiertenkomitees hatte die Ansicht des Direktors für Menschenrechte des Europarates, wonach derzeit das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte noch nicht als vollzogen anzusehen ist, zur Kenntnis genommen und die Behandlung des gegenständlichen Falles auf sechs Monate vertagt.

Von österreichischer Seite wird die angekündigte Stellungnahme des Direktors für Menschenrechte des Europarates abgewartet. In den weiteren Sitzungen des Ministerdelegiertenkomitees wird zu klären sein, welche weiteren Schritte nach Ansicht der Ministerdelegierten von der Republik Österreich gemäß Art 53 MRK noch durchzuführen sind.

Zu 1b) und 4:

Zwar könnte § 111 StGB grundsätzlich verfassungskonform dahin ausgelegt werden, daß die Äußerung von Werturteilen im Zusammenhang mit politischen Auseinandersetzungen und

- 7 -

Diskussionen - unbeschadet einer allfälligen Tatbildlichkeit nach § 115 StGB - zumindest dann nicht zu einer Strafverfolgung wegen übler Nachrede führen dürfte, wenn die dem Werturteil zugrundeliegenden Tatsachen entweder unbestritten sind oder als wahr erwiesen werden. Diese Rechtsansicht wurde seinerzeit in dem aus Anlaß der Verurteilung Österreichs durch den EGMR im Fall Lingens herausgegebenen Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 11.2.1987, JMZ 64.022/3-II 3/87, veröffentlicht im JABl.Nr. 14/1987, vertreten.

Einzuräumen ist allerdings, daß § 111 Abs. 3 StGB nach seinem Wortlaut zwischen Tatsachen einerseits und Werturteilen andererseits nicht unterscheidet. Im Bundesministerium für Justiz wurden daher bereits Vorarbeiten in Angriff genommen, um eine entsprechende Novellierung der §§ 111 bis 114 StGB vorschlagen zu können. Die Neuregelung wird sich an der Rechtsprechung des EGMR zu orientieren haben.

Zu 2:

Der Oberste Gerichtshof hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte keiner Revision unterzogen. Er hatte vielmehr auf Grund einer von der Generalprokurator erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes darüber zu entscheiden, ob durch die Urteile des Landesgerichts für Strafsachen Wien und des Oberlandesgerichts Wien die (österreichischen) Gesetze verletzt worden sind.

Im übrigen bitte ich um Verständnis, daß ich schon im Hinblick auf den noch nicht endgültig abgeschlossenen Beschwerdefall davon absehe, die Entscheidung eines Höchstgerichts zu kommentieren.

Zu 3:

Art. 53 MRK begründet die völkerrechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sich in allen Fällen, an denen sie beteiligt sind (sowohl bei Staatenbeschwerden als auch bei Individualbeschwerden), nach der Entscheidung des Gerichtshofs zu richten.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß ein Urteil des Gerichtshofs einen innerstaatlichen Hoheitsakt aufheben könnte. Ebensowenig verpflichtet Art. 53 die Mitgliedsstaaten, in ihrem innerstaatlichen Recht vorzusehen, daß in jedem Fall eine Aufhebung jener Entscheidung, in bezug auf die eine Verletzung der MRK festgestellt wurde, zu erfolgen hat; der Gerichtshof hat selbst mehrfach festgestellt, daß dem Staat die Wahl der Mittel freisteht, die im Rahmen seiner internen Rechtsordnung zu treffen sind, um seinen sich aus Art. 53 ergebenden Verpflichtungen Genüge zu tun.

Eine 1991 abgeschlossene Studie eines Komitees des Europarats hat ergeben, daß nur fünf europäische Staaten eine ausdrückliche Bestimmung kennen, die es ihren Gerichten ermöglicht, nach Feststellung einer Verletzung der MRK durch den Gerichtshof die davon betroffene Gerichtsentcheidung zu beseitigen, nämlich Luxemburg, Malta, Norwegen, die Schweiz und Österreich. So hat der Oberste Gerichtshof im Fall Unterpertinger die zugrundeliegende gerichtliche Entscheidung auf Grund einer vom Bundesministerium für Justiz veranlaßten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes aufgehoben.

Der Vollzug des Urteils des Gerichtshofs im Fall Oberschlick durch Österreich wird nach Art. 54 MRK vom Ministerdelegiertenkomitee überwacht, wie oben zu 1a und 8 ausgeführt. Dieses Gremium hat bis jetzt zur Frage, ob

- 9 -

Österreich seine Verpflichtungen nach Art. 53 MRK erfüllt hat, noch nicht Stellung genommen.

Konkrete Schritte - etwa ein Vorschlag für allfällige Gesetzesänderungen - erscheinen daher zumindest noch verfrüht. Dies umso mehr, als es (auch weiterhin) durchaus möglich erscheint, den § 33 Abs. 2 StPO bei verfassungsgemäßer Interpretation, d.h. bei einer Interpretation im Lichte des Art. 53 MRK, als eine grundsätzlich ausreichende Rechtsgrundlage anzusehen, um Österreich die Einhaltung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu ermöglichen.

Im übrigen käme eine Aufhebung der verurteilenden Entscheidungen im Anlaßfall derzeit (nur) im Gnadenweg in Betracht.

Zu 5:

Die Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof hat auf Anregung des Beschwerdeführers Gerhard Oberschlick das gegenständliche Strafverfahren geprüft und ist am 9. Jänner 1986 zum Ergebnis gelangt, daß kein Anlaß für ein Vorgehen nach § 33 Abs 2 StPO bestehe. Eine gesicherte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu den Fragen der zulässigen Kritik an Politikern und zur Ausgeschlossenheit von Richtern lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Die maßgeblichen und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im gegenständlichen Urteil unter p. 51 und p. 58 zitierten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Beschwerdefällen Barbera, Messegué und Jabardo sowie Lingens sind jeweils erst am 6. Dezember 1988 bzw am 8. Juli 1986, sohin nach der Prüfung durch die Generalprokurator, ergangen.

- 10 -

Da pflichtwidrige Unterlassungen der Generalprokurator auch im gegenständlichen Fall nicht vorliegen, besteht kein Anlaß zur Ergreifung weiterer Maßnahmen.

Zu 6 und 7:

Die Gerichte sind in Ausübung der Rechtsprechung unabhängig. Ich bitte daher um Verständnis, daß der Bundesminister für Justiz auf die Begründung gerichtlicher Entscheidungen in Einzelfällen keinen Einfluß zu nehmen vermag.

Der Vertreter der Generalprokurator hat in seinem Vortrag beim Gerichtstag des Obersten Gerichtshofs die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert und auch auf die generellen Auswirkungen der Entscheidung des EGMR für die Zukunft hingewiesen. Hiebei beschränkte er sich bei der Wiedergabe des Inhalts der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes auf eine gedrängte und zusammenfassende Darstellung der dem Oberlandesgericht Wien nach Ansicht der Generalprokurator unterlaufenen Gesetzesverstöße, zumal die schriftliche Ausfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde dem Obersten Gerichtshof und allen Verfahrensbeteiligten bekannt war.

Im übrigen werden die mündlichen Ausführungen der Vertreter der Generalprokurator bei Gerichtstagen des Obersten Gerichtshofs nicht schriftlich festgehalten und entziehen sich deshalb einer Nachprüfung.

11. März 1993

*Franz Xaver Friedner*